

VEREINSSTATUTEN

LEADER-Aktionsgruppe (LAG) Region Hermagor

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „LEADER-Aktionsgruppe (LAG) Region Hermagor“. Der Sitz des Vereines befindet sich in 9620 Hermagor, Hauptstraße 44. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Mitgliedsgemeinden des Gemeindeverbandes Karnische Region (Bezirk Hermagor) und auf die Gemeinden Weißensee und Feistritz a.d.G. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und der ausschließlich überparteilich und nicht politisch agiert, bezweckt die Umsetzung der vom Verein beschlossenen Regionalentwicklungsstrategie 2014 – 2020. Im Rahmen des österreichischen Programmes zur Bewerbung von Lokalen Aktionsgruppen werden im Rahmen von CLLD (Community-Led Local Development) für die ländliche Entwicklung die Verordnung EU 1303/2013 sowie sonstige zur Durchführung relevante Richtlinien bei der Umsetzung des Vereinszwecks berücksichtigt.

Der Verein versteht sich als regionale Koordinations- und Kommunikationsplattform, als eine Schnittstelle zwischen den Mitgliedsgemeinden und dem Land Kärnten und stellt die Vernetzung von öffentlichem und privatem Sektor sicher.

Die Tätigkeit des Vereines zielt darauf ab, vor allem das regionale Gemeinwohl zu fördern.

Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- a) Umsetzung des EU LEADER- Programms 2014-2020 gem. der LEADER-Entwicklungsstrategie für die LAG Region Hermagor
- b) eine Stärkung der regionalen Identität
- c) Förderung der Kooperation zwischen den Bezirksgemeinden und den Gemeinden Weissensee und Feistritz an der Gail
- d) Förderung der sektorübergreifenden Zusammenarbeit zur Stärkung der Region
- e) Vernetzung, Koordination und Evaluierung von regionalen, überregionalen sowie grenzüberschreitenden Initiativen und Projekten mit den benachbarten italienischen Regionen
- f) Lobbying für die Region Hermagor

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder
- b) öffentliche Mittel von Gebietskörperschaften und sonstigen öffentlichen Körperschaften
- c) Unterstützungsbeiträge privater Personen und Organisationen
- d) Kostenersätze und freiwillige Spenden

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Diese Mitglieder setzen sich aus dem „öffentlichen“ und dem „privaten“ Sektor zusammen. Mitglieder des öffentlichen Sektors werden von Gebietskörperschaften dominiert. Unternehmen, Interessenvertretungen, Vereine, Privatpersonen, Projektinitiativen sind dem privaten Sektor zuzurechnen.

Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht vorgesehen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereines können physische Personen, juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- 2) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Zum Zeitpunkt der Gründung des Vereines besteht dieser aus 17 Gründern. Die Mitglieder, die dem privaten Sektor entstammen, zahlen einen Mitgliedsbeitrag.
Die Mitglieder, die dem öffentlichen Sektor entstammen, der Gemeindeverband Karnische Region und die Gemeinden Feistritz a. d. Gail und Weissensee, zahlen einen Mitgliedsbeitrag von € 2,- pro Gemeindegänger und Jahr.
- 4) Über den aktuellen Stand der Mitglieder führt der Vorstand eine Mitgliederliste.
- 5) Der Verein besteht zum Zeitpunkt seiner Gründung aus folgenden Gründern:
 1. Gemeindeverband Karnische Region (7 Bezirksgemeinden)
 2. Gemeinde Weissensee
 3. Gemeinde Feistritz an der Gail
 4. Sozialhilfverband Hermagor
 5. Kammer für Arbeiter und Angestellte Kärnten
 6. Wirtschaftskammer Kärnten
 7. Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten
 8. NLW Tourismus Marketing GmbH
 9. KIOG - Karnische Infrastruktur- und Organisations GmbH
 10. Raiffeisenbank Kötschach-Mauthen, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
 11. Waldwirtschaftsgemeinschaft Region Gailtal
 12. Gemeinschaft der Gailtaler Almsennerei
 13. Fa. Alpen Adria Energie
 14. Fa. Mindmove (Lebenslanges Lernen)
 15. AMS Kärnten – Bezirksstelle Hermagor
 16. Förderungsverein Gailtaler Heimatmuseum
 17. Verein Zukunft Handwerk Industrie Gailtal
 18. Verein zur Förderung der Jugendarbeit (Hermagor)

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember erfolgen. Er muss dem Vorstand bis 30. Juni desselben Jahres vorher nachweislich schriftlich angezeigt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen vereinschädigendem Verhalten ausschließen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen ordentlichen Mitgliedern zu.
- 3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Eine auf Grund einer Wahl angenommene Tätigkeit als Mitglied eines Vereinsorgans ist ehrenamtlich auszuüben.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- Die Generalversammlung (§§ 9-10)
- Der Vorstand (§§ 11-13)
- Die Rechnungsprüfer (§ 16)
- Das Schiedsgericht (§ 17)

§ 9 Die Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen. Sie ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, zwischen dem 01. Februar und dem 30. Juni statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

- 3) Zur ordentlichen und zur außerordentlichen Generalversammlung sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Postadresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 5) Den Vorsitz in der Generalversammlung führen der/die Obmann/frau, in dessen/deren Verhinderungsfalle sein/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, so übernimmt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- 6) Jede/r Teilnehmer/in muss – insofern er/sie dem Vorstand nicht persönlich bekannt ist – die Vertretungsbefugnis für das Mitglied, das er/sie vertritt, nachweisen. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- 7) Bei der Ausübung des Stimmrechtes repräsentieren alle Mitglieder des Vereines 100 Prozent der Stimmanteile. Den Mitgliedern, die dem öffentlichen Sektor entstammen, das sind die Gemeinden Hermagor-Presegger See, Kötschach-Mauthen, Kirchbach, Lesachtal, Dellach, Gitschtal, St. Stefan, Weissensee und Feistritz an der Gail sowie der Sozialhilfeverband Hermagor steht ein Stimmanteil im Ausmaß von 49 Prozent zu. Die übrigen 51 Prozent der Stimmanteile verteilen sich gleichmäßig auf die Mitglieder des privaten Sektors. Nehmen an einer Generalversammlung nicht alle Mitglieder des privaten Sektors teil, so repräsentieren die teilnehmenden Mitglieder des privaten Sektors 51 Prozent der Stimmanteile. Diese 51 Prozent der Stimmanteile sind auf die teilnehmenden Mitglieder des privaten Sektors gleichmäßig aufzuteilen. Nimmt an einer Generalversammlung nur ein Mitglied des öffentlichen Sektors teil, so repräsentiert das Mitglied des öffentlichen Sektors 49 Prozent der Stimmanteile. Nehmen an einer Generalversammlung die Mitglieder des öffentlichen Sektors nicht teil, so werden 100 Prozent der Stimmanteile gleichmäßig auf die teilnehmenden Mitglieder des privaten Sektors verteilt.
- 8) Bei jeder Generalversammlung hat der/die Vorsitzende anhand der aktuellen Mitglieder- und Teilnehmerliste das prozentuelle Ausmaß des Stimmanteiles jedes einzelnen Mitgliedes bekanntzugeben. Verlässt ein Mitglied während laufender Generalversammlung diese oder gesellt sich ein zu spät kommendes Mitglied hinzu und verändern sich dadurch die Stimmanteile der teilnehmenden Mitglieder, so hat der/die Vorsitzende anhand der aktuellen Mitglieder- und Teilnehmerliste das prozentuelle Ausmaß des Stimmanteiles jedes einzelnen Mitgliedes erneut bekanntzugeben.
- 9) Die Wahlen und Beschlussfassungen der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmanteile. Beschlüsse, mit denen das Statut geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der Anwesenheit von mindestens 50% der Vereinsmitglieder und einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmanteile.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

- 1) Der Beschlussfassung durch die ordentliche Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmanteile sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabchlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
 - b) Beschlussfassung über den Voranschlag

- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- 2) Der Beschlussfassung durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmanteile sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:
- a) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
 - b) Freiwillige Auflösung des Vereines

§ 11

Der Vorstand / Das Projektauswahlgremium

- 1) Der Vereinsvorstand besteht aus insgesamt zehn Mitgliedern.
- a) fünf Mitglieder aus dem öffentlichen Sektor:
 - 3 Mitglieder des Gemeindeverbandes Karnische Region (7 Bezirksgemeinden)
 - 1 BürgermeisterIn – Gemeinden Weissensee und Feistritz an der Gail
 - 1 VertreterIn des Sozialhilfeverbandes Hermagor
 - b) fünf Mitglieder aus dem privaten Sektor
 - 1 VertreterIn der Landwirtschaftskammer, Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer
 - 1 VertreterIn der NLW GmbH
 - 1 VertreterIn einer regionalen Bank
 - 1 VertreterIn der Fa. Mindmove (Lebenslanges Lernen)
 - 1 VertreterIn des Vereins zur Förderung der Jugendarbeit

Bei Bedarf von Fachberatungen können weitere Mitglieder des Vereins zu den Sitzungen als kooptierte Mitglieder ohne Stimmrecht herangezogen werden.

- 2) Aus dem Kreis der zehn Vorstandsmitglieder sind folgende Vorstandsfunktionsträger/innen und deren funktionelle Stellvertreter/innen zu wählen, wobei für die Position des Obmannes/der Obfrau zwei funktionelle Stellvertreter/innen vorzusehen sind:
- a) Obmann/Obfrau
 - b) Kassier/in
 - c) Schriftführer/in
- 3) Darüber hinaus besteht für jedes Mitglied des Vorstandes ein/e persönliche/r Vertreter/in. Diese/r Vertreter/in nimmt an Sitzungen des Vorstandes mit Sitz und Stimme für den Fall teil, dass das eigentliche Vorstandsmitglied an einer Teilnahme verhindert ist. Persönliche Vertreter/innen von Vorstandsmitgliedern dürfen nicht gleichzeitig im zehnköpfigen Vorstand vertreten sein.
- 4) Der Vorstand und jene Vorstandsmitglieder, die spezielle Vorstandsfunktionen besetzen, deren funktionelle Stellvertreter/innen sowie die persönlichen Vertreter/innen der Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.
- 5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder seines/r persönlichen Vertreters/in hat der Vorstand das Recht, an deren Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollen auch die Rech-

nungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- 6) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- 7) Der Vorstand wird vom/von der Obmann/frau, in dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind diese auf unvorhersehbare lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn
 - a) alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist und
 - b) zum Zeitpunkt der Abstimmung der Frauenanteil im Vorstand mindestens 33% (Stimmenanteil) beträgt.
- 9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 10) Bei der Ausübung des Stimmrechtes repräsentieren alle Mitglieder des Vorstandes 100 Prozent der Stimmanteile. Den Mitgliedern, die dem öffentlichen Sektor entstammen, steht ein Stimmanteil im Ausmaß von 49 Prozent zu. Die übrigen 51 Prozent der Stimmanteile verteilen sich gleichmäßig auf die Mitglieder des privaten Sektors (siehe § 11, Pkt. 1).
- 11) Den Vorsitz im Vorstand führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten, anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 12) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 13) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 14) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines/r Nachfolgers/in wirksam.
- 15) Der Vorstand kann seine Arbeit durch eine Geschäftsordnung reglementieren.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes / Projektauswahlgremiums

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses

- b) Vorbereitung der Generalversammlung
 - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern
 - g) Erstellung und Beschluss einer Geschäftsordnung zur Leitung des Vereins
 - h) Die Kontrolle und Überwachung der Arbeit der Angestellten des Vereines sowie des/r Geschäftsführers/in
 - i) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- 2) Darüber hinaus ist der Vorstand das Projektauswahlgremium für die Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie 2014 – 2020 (LES). Das Projektauswahlgremium entscheidet über die Förderwürdigkeit von Projekten. Dem Gremium obliegt die Vergabe des zugeteilten Förderbudgets. Insbesondere fallen in diesen Wirkungsbereich folgende Angelegenheiten:
- Auswahl und Beschlussfassung der Lokalen Entwicklungsprojekte gemäß der LES 2014 - 2020. Die Basis für die Entscheidung stellen die Lokale Entwicklungsstrategie und die Projektauswahlkriterien dar.
 - Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Entscheidungen.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Obmann/Die Obfrau
 - a) führt die laufenden Geschäfte des Vereins
 - b) vertritt den Verein nach außen hin
 - c) beruft die Generalversammlung und den Vorstand ein
 - d) führt in den Vorstandssitzungen und in der Generalversammlung den Vorsitz
 - e) ist berechtigt, bei Gefahr in Verzug auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 2) Der/Die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes sowie die laufende Mitgliederevidenz.
- 3) Der/Die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 4) Im Fall der Verhinderung der Vorstandsfunktionsträger/innen wird deren Funktion vom/von der jeweiligen funktionellen Stellvertreter/in, Vorstandssitz und -stimme vom/von der persönlichen Vertreter/in wahrgenommen.

§ 16

Die Rechnungsprüfer/innen

- 1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den/Der Rechnungsprüfern/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Z 10-12 sinngemäß.

§ 17 Das Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/r Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmanteile beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung des passiv verbleibenden Vereinsvermögens zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, ansonsten Zwecken der Sozialhilfe.